



Statuten des Turnverein Grödig 1910

§1 Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

- 1.1 Der Verein führt den Namen Turnverein Grödig 1910.
- 1.2 Der Verein hat seinen Sitz in Grödig, er erstreckt seine Tätigkeit auf Grödig und das Bundesland Salzburg.
- 1.3 Die Errichtung von Zweigvereinen ist nicht beabsichtigt.
- 1.4 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der BAO (Bundesabgabenordnung).
- 1.5 Funktionsbezeichnungen in diesen Statuten verstehen sich in allen geschlechtlichen Formen.

§ 2 Zweck

Der Zweck des Vereines, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn gerichtet sowie unpolitisch ist, bezweckt die Förderung der sportlichen Aktivitäten seiner Mitglieder, insbesondere des Turnens, des Breiten- und Wettkampfsports sowie die Durchführung von Sportveranstaltungen.

§ 3 Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes

- 3.1 Der Vereinszweck soll durch die in Absatz 3.2 und 3.3 angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden.

3.2 Als ideelle Mittel dienen:

- 3.2.1 Abhaltung von regelmäßigen Sportstunden die der körperlichen und geistigen Fitness aller Altersgruppen entsprechen.
- 3.2.2 Veranstaltung von Sportfesten aller Art, Wettkämpfen, Teilnahme an Veranstaltungen anderer Vereine und Verbände.
- 3.2.3 Lehrgänge, Kurse und Schulungen.
- 3.2.4 Beschaffung von Übungsräumen, Übungsplätzen sowie Übungsgeräten.
- 3.2.5 Herausgabe von Mitteilungen.
- 3.2.6 Errichtung einer Internet-Homepage und deren Servicierung

3.3 Die erforderlichen materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch:

- 3.3.1 Einhebung von Beitrittsgebühren, Mitglieds- und Fördererbeiträgen.
- 3.3.2 Durch Sammlungen, Schenkungen und sonstigen Zuwendungen (Sponsoring).
- 3.3.3 Durch Erträge aus vereinseigenen Veranstaltungen und Unternehmungen.
- 3.3.4 Sponsorleistungen.



Art und Höhe sowie die Fälligkeit der Beiträge bestimmt die Generalversammlung.

§ 4 Arten der Mitgliedschaft

Die Mitglieder des Vereins gliedern sich in:

- 4.1 Aktive, ordentliche Mitglieder:
Dies sind Mitglieder ab dem vollendeten 18. Lebensjahr die am regelmäßigen Turnbetrieb aktiv teilnehmen.
- 4.2 Außerordentliche Mitglieder:
Personen, Einzelunternehmen, Personengesellschaften, Kapitalgesellschaften sowie sonstige juristische Personen welche die Vereinsarbeit finanziell unterstützen. Sie haben kein Stimmrecht im Verein.
- 4.3 Unterstützende Mitglieder:
Nehmen am Turnbetrieb nicht teil, unterstützen den Verein durch Zahlung eines festgesetzten oder freiwilligen (je nach Beschluss der Generalversammlung) Beitrags.
- 4.4 Kinder- und Jugendliche die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben sind keine ordentlichen Mitglieder des Vereins.
- 4.5 Ehrenmitglieder sind Personen mit besonderen Verdiensten um den Verein. Ehrenmitglieder haben innerhalb des Vereines die gleichen Rechte und Pflichten wie ordentliche Mitglieder.
- 4.6 Gäste sind jene Personen, welche mit Zustimmung des Vorstandes vorübergehend am Turnbetrieb teilnehmen.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglieder des Vereins können alle physischen, unbescholtenen Personen werden welche das 18. Lebensjahr vollendet haben.

- 5.1 Die Mitgliedschaft ist schriftlich in Form einer Beitrittserklärung zu beantragen.
- 5.2 Über die Aufnahme der ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder entscheidet der Vorstand.
- 5.3 Kinder können nach schriftlicher Zustimmungserklärung durch einen Erziehungsberechtigten an den Kinder- und Jugendangeboten teilnehmen. Die Erziehungsberechtigten haben den Mitgliedsbeitrag zu entrichten.
- 5.4 Die Ablehnung bzw. Streichung der Aufnahme kann vereinsseitig ohne Angaben von Gründen erfolgen.
- 5.5 Studenten können dem Verein als ordentliches Mitglied beitreten oder gegen einen festgelegten Stundensatz in speziell dafür angelegten Stunden als Gäste trainieren.
- 5.6 Ehrenmitglieder können auf Antrag des Vorstandes in der Generalversammlung ernannt werden.



- 5.7 Die Mitgliedschaft wird mit Bezahlung des ersten Mitgliedsbeitrages und einer eventuell anfallenden Beitrittsgebühr wirksam.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

- 6.1 Die Mitgliedschaft erlischt durch freiwilligen Austritt, durch Tod, durch Verlust der Rechtspersönlichkeit und durch Ausschluss.
- 6.2 Der Austritt muss schriftlich vom Mitglied oder bei Kindern vom Erziehungsberechtigten erfolgen und wird mit Ablauf des Turnjahres beendet. Er muss dem Vorstand mindestens einen Monat vorher mitgeteilt werden.
- 6.3 Der Vorstand kann ein Mitglied ausschließen:
- 6.3.1 Wenn dieses trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung unter Setzung einer angemessenen Nachfrist länger als drei Monate mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrages im Rückstand ist. Die Verpflichtung zur Zahlung des fällig gewordenen Mitgliedsbeitrages bleibt hiervon unberührt.
 - 6.3.2 Bei Verstoßes gegen die Satzungen oder gegen vereinsinterne Regelungen.
 - 6.3.3 Wegen vereinschädigendem oder unehrenhaftem Verhalten. Als unehrenhaft gilt, wenn Informationen über vereinsinterne Angelegenheiten an vereinsfremde Personen weitergegeben werden.
- 6.4 Der Antrag auf Ausschluss eines Mitglieds kann nur von einem Vorstandsmitglied gestellt werden. Das betroffene Vereinsmitglied muss Gelegenheit erhalten, sich vor dem Ausschluss zu den erhobenen Vorwürfen mündlich oder schriftlich zu äußern. Die Entscheidung des Vorstands ist dem Mitglied schriftlich begründet mitzuteilen.
- 6.5 Gegen den Ausschluss, der schriftlich bekanntzugeben ist, kann berufen werden. Die Berufung ist binnen 14 Tagen nach Zustellung des Ausschluss-Schreibens schriftlich beim Vorstand einzubringen. Bei Nichteinigung obliegt die endgültige Entscheidung einem Schiedsgericht gemäß § 15 dieser Satzung.
- 6.6 Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann aus dem in Abs. 3 genannten Gründen von der Hauptversammlung über Antrag des Vorstandes beschlossen werden.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 7.1 Die Mitglieder des Vereins sind berechtigt an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins zu den jeweils vom Vorstand festgelegten Bedingungen zu beanspruchen.
- 7.2 Die Vereinsmitglieder sind verpflichtet, den Vereinszweck nach besten Kräften zu fördern, alle satzungsmäßigen Pflichten zu erfüllen und alles zu unterlassen worunter das Ansehen und der Zweck des Vereins leiden könnten. Sie haben die



Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane und der Generalversammlung einzuhalten.

- 7.3 Ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder haben das Stimmrecht in der Generalversammlung. Das aktive und passive Wahlrecht steht ihnen zu und sie können zu Amtswaltern gewählt werden.
- 7.4 Die ordentlichen Mitglieder sind zur pünktlichen Zahlung der Mitgliedsbeiträge und evtl. einer Beitrittsgebühr in der von der Generalversammlung beschlossenen Höhe verpflichtet.
- 7.5 Innerhalb des Vereins ist das Turnen (im Ballsport das Spielen) um Geld- oder Wertpreise verboten.
- 7.6 Alle Mitglieder haben Änderungen ihrer Anschrift, Mailadresse und Telefonnummer ohne Verzug dem Verein bekannt zu geben.
- 7.7 Jedes Mitglied ist berechtigt vom Vorstand die Ausfolgung der Statuten zu verlangen.

§ 8 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind:

- die Generalversammlung (§§ 9 und 10)
- der Vorstand (§§ 11 und 13)
- die Rechnungsprüfer (§ 14)
- das Schiedsgericht (§ 15)

§ 9 Die Hauptversammlung

- 9.1 Die ordentliche Generalversammlung ist die „Mitgliederversammlung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002.
- 9.2 Eine ordentliche Generalversammlung findet jährlich statt.
Eine außerordentliche Generalversammlung findet auf Beschluss des Vorstandes, der ordentlichen Generalversammlung oder auf schriftlichen Antrag von mindestens einem Zehntel der Mitglieder oder auf Verlangen der Rechnungsprüfer binnen 6 Wochen ab erlangen des Antrags statt.
- 9.3 Sowohl zu den ordentlichen als auch zu den außerordentlichen Generalversammlungen sind alle Mitglieder mindestens zwei Wochen vor dem Termin schriftlich einzuladen. Dies kann aus Kostengründen auch elektronisch (E-Mail) erfolgen. Die Anberaumung der Generalversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand.
- 9.4 Anträge zur Generalversammlung sind mindestens acht Tage vor dem Termin der Generalversammlung beim Vorstand schriftlich (Brief oder E-Mail) einzureichen.



- 9.5 Gültige Beschlüsse – ausgenommen solche über einen Antrag der Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung – können nur zur Tagesordnung gefasst werden.
- 9.6 Bei der Generalversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt. Stimm- und Wahlberechtigt sind nur die ordentlichen Mitglieder und die Ehrenmitglieder. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht ist persönlich auszuüben.
- 9.7 Den Vorsitz der Generalversammlung führt der Vorsitzende. In dessen Verhinderung seine Stellvertreter. Wenn auch diese verhindert sind so führt das an Jahren älteste Vorstandsmitglied den Vorsitz.
- 9.8 Die Generalversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig.
- 9.9 Wahlen und Beschlussfassungen in der Hauptversammlung erfolgen mit Stimmenmehrheit. Beschlüsse, mit denen die Statuten des Vereines geändert oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen. Eine Stimmenthaltung gilt als nicht abgegebene Stimme. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende.
- 9.10 Die Wahl des Vorstandes wird mittels Stimmzettel oder durch Handheben durchgeführt. Bringt der erste Wahlgang keinen klaren Entscheid, so ist ein zweiter Wahlgang vorzunehmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet dann das Los. Der jeweilige Vorsitzende hat kein Wahlrecht.
- 9.11 Über die Vorgänge der Generalversammlung ist vom Schriftführer eine Niederschrift anzufertigen. Ist dieser verhindert wird ein Schriftführer bestimmt. Diese hat zu enthalten:
 - Die gefassten Beschlüsse.
 - Das Ergebnis der Wahlen.
 - Das Verhältnis der abgegebenen Stimmen.
 - Alle sonstigen Begebenheiten.
 - Eine Anwesenheitsliste ist zu führen.

§ 10: Aufgaben der Generalversammlung

- 10.1 Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsbeschlusses für die abgelaufenen Vereinsjahre unter Einbindung der Rechnungsprüfer.
- 10.2 Wahl, Bestellung und Enthebung der Mitglieder des Vorstandes und der Rechnungsprüfer.
- 10.3 Genehmigung von Verträgen die den Verein dauernd belasten.
- 10.4 Entlastung des Vorstandes.



- 10.5 Genehmigung bzw. Festsetzung der Höhe der Beitrittsgebühr und der Mitgliedsbeiträge.
- 10.6 Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft.
- 10.7 Beschlussfassung über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereins.
- 10.8 Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen und Angelegenheiten.

Die Generalversammlung ist befugt, Angelegenheiten gem. § 10 Abs., 5 und 6 dem Vorstand zu übergeben.

§ 11: Der Vorstand

- 11.1 Der Vorstand besteht aus dem Obmann und seinem Stellvertreter, dem Schriftführer, dem Kassier und dem Turnwart. Ergänzungen sowie die Einsetzung von Stellvertretern der einzelnen Vorstandsmitglieder kann der Vorstand im eigenen Wirkungskreis vornehmen.
- 11:2 Die Leitung des Vereins obliegt dem von der Generalversammlung gewählten Vorstand. Die Vorstandsmitglieder werden von der Generalversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Seine Mitglieder sind jederzeit wieder wählbar.
- 11:3 Der Vorstand hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitgliedes das Recht, an seiner Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Generalversammlung einzuholen ist. Fällt der Vorstand ohne Selbstergänzung durch Kooptierung überhaupt oder auf unvorhersehbare lange Zeit aus, so ist jeder Rechnungsprüfer verpflichtet unverzüglich eine außerordentliche Generalversammlung zum Zweck der Neuwahl eines Vorstands einzuberufen.
Sollten auch die Rechnungsprüfer handlungsunfähig sein, hat jedes ordentliche Mitglied, das die Notsituation erkennt, unverzüglich die Bestellung eines Kurators beim zuständigen Gericht zu beantragen, der umgehend eine außerordentliche Generalversammlung einzuberufen hat.
- 11.4 Der Vorstand verwaltet sein Amt unentgeltlich, jedes Mitglied ist dem Vorstand und dieser der Generalversammlung verantwortlich.
- 11.5 Der Vorstand wird vom Obmann, in dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter, schriftlich oder mündlich einberufen. Ist auch dieser auf unvorhersehbar lange Zeit verhindert, darf jedes sonstige Vorstandsmitglied den Vorstand einberufen.
- 11.6 Der Vorstand ist beschlussfähig wenn alle seine Mitglieder ordnungsgemäß geladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend ist.



- 11.7 Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Zur Ausschließung eines Mitglieds sind Zweidrittel der Stimmen erforderlich.
- 11.8 Den Vorsitz führt der Obmann, bei Verhinderung sein Stellvertreter. Ist auch dieser verhindert, obliegt der Vorsitz dem an Jahren ältesten anwesenden Vorstandsmitglied oder jenem Vorstandsmitglied, das die übrigen Vorstandsmitglieder mehrheitlich dazu bestimmen.
- 11.9 Außer durch Tod und Ablauf der Funktionsperiode (§11 Abs. 2) erlischt die Funktion eines Vorstandsmitgliedes durch Enthebung (§ 11 Abs. 3) oder Rücktritt (§ 11 Abs.11).
- 11.10 Die Generalversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder entheben (2/3 Mehrheit). Die Enthebung tritt mit Bestellung des neuen Vorstands beziehungsweise Vorstandsmitgliedes in Kraft.
- 11.11 Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktritts des gesamten Vorstands an die Generalversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit der Wahl bzw. Kooptierung (§11 Abs. 2) eines Nachfolgers wirksam. Die Entlastung des zurückgetretenen Vorstandsmitgliedes erfolgt erst durch die Jahreshauptversammlung.

§ 12 Aufgaben des Vorstands

- 12.1 Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Er ist das „Leitungsorgan“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:
 - 12.2 Die Vertretung nach außen durch den Obmann oder einer seiner Stellvertreter.
 - 12.3 Erstellung eines Tätigkeitsberichtes sowie den jährlichen Rechnungsabschluss.
 - 12.4 Abschluss von Verträgen, darunter auch solcher nach erfolgter Genehmigung durch die Generalversammlung.
 - 12.5 Einberufung der Generalversammlung oder einer außerordentlichen Generalversammlung sowie deren Tagesordnung.
 - 12.6 Durchführung der Beschlüsse der Generalversammlung.
 - 12.7 Verwaltung des Vereinsvermögens.
 - 12.8 Führung einer Mitgliederliste.
 - 12.9 Aufnahme und Ausschluss von ordentlichen und außerordentlichen Vereinsmitgliedern.
 - 12.10 Erfüllung der Aufgaben im Sinne des § 3.



§ 13: Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder

- 13.1 Der Obmann führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Der Schriftführer unterstützt den Obmann bei der Führung der Vereinsgeschäfte.
- 13.2 Der Obmann vertritt den Verein nach außen. Schriftliche Ausfertigungen des Vereins bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Unterschriften des Obmann und des Schriftführer, in Geldangelegenheiten (= Vermögenswerte, Dispositionen) des Obmanns und des Kassiers. Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und Verein bedürfen der Zustimmung eines anderen Vorstandsmitglieds.
- 13.3 Rechtsgeschäftliche Bevollmächtigungen, den Verein nach außen zu vertreten bzw. für ihn zu zeichnen, können ausschließlich von den in Abs. 2 genannten Vorstandsmitgliedern erteilt werden.
- 13.4 Bei Gefahr im Verzug ist der Obmann berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Generalversammlung oder des Vorstandes fallen, unter eigener Verantwortung selbständig Anordnungen zu treffen. Im Innenverhältnis bedürfen diese jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.
- 13.5 Der Obmann führt den Vorsitz in der Generalversammlung und im Vorstand.
- 13.6 Der Schriftführer führt die Protokolle der Generalversammlung und des Vorstandes.
- 13.7 Der Kassier ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereins verantwortlich.
- 13.8 Im Falle der Verhinderung treten an die Stelle des Obmann, des Schriftführer oder Kassier ihre Stellvertreter.

Vorturnerschaft:

Die Vorturnerschaft besteht aus dem Turnwart und den Vorturnen/Trainern. Die Vorturnerschaft hat die Aufgabe, den Vorstand in der Erreichung des Vereinszwecks tatkräftig zu unterstützen, den geregelten Turnbetrieb aufzubauen und zu überwachen. Auch die Heranbildung und Fortbildung der bereits vorhandenen Vorturner obliegt ihr. Die Leitung der Vorturnerschaft führt der Turnwart.

§ 14: Rechnungsprüfer

- 14.1 Zwei Rechnungsprüfer, die keine Vereinsmitglieder sein müssen, werden von der Generalversammlung auf die Dauer von 3 Jahren gewählt. Wiederwahl ist uneingeschränkt möglich. Die Rechnungsprüfer dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Prüfung ist.



- 14.2 Den Rechnungsprüfern obliegt die laufende Geschäftskontrolle sowie die Prüfung, jederzeit mindestens jedoch einmal im laufenden Jahr, der Finanzgebarung des Vereins im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel.
- 14.3 Das Ergebnis der Prüfung ist dem Obmann schriftlich mitzuteilen. Über ihre Tätigkeit und dem Ergebnis haben sie in der Generalversammlung zu berichten.
- 14.4 Rechtsgeschäfte zwischen Rechnungsprüfern und Verein bedürfen der Genehmigung durch die Generalversammlung. Im Übrigen gelten für den Rechnungsprüfer die Bestimmungen des § 11 Abs. 3, 9, 10 und 11.
- 14.5 Ist der Verein aufgrund gesetzlicher Bestimmungen verpflichtet, einen Abschlussprüfer zu bestellen, so übernimmt dieser die Aufgaben der Rechnungsprüfer. Dies gilt auch für den Fall einer freiwilligen Abschlussprüfung

§ 15: Das Schiedsgericht

- 15.1 Zur Schlichtung von allen aus dem Vereinsverhältnis entstandenen Streitigkeiten, sofern sie nicht vom Vorstand geschlichtet werden können, ist das vereinsinterne Schiedsgericht berufen. Es ist eine „Schlichtungseinrichtung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 und kein Schiedsgericht nach den §§ 577 ff ZPO (Zivilprozessordnung).
- 15.2 Das Schiedsgericht setzt sich aus drei ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass ein Streitteil dem Vorstand ein Mitglied als Schiedsrichter schriftlich namhaft macht. Über Aufforderung durch den Vorstand binnen sieben Tagen macht der andere Streitteil innerhalb von 14 Tagen seinerseits ein Mitglied des Schiedsgerichts namhaft. Nach Verständigung durch den Vorstand innerhalb von sieben Tagen wählen die namhaft gemachten Schiedsrichter binnen weiterer 14 Tage ein drittes ordentliches Mitglied zum Vorsitzenden des Schiedsgerichts. Bei Stimmgleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los. Die Mitglieder des Schiedsgerichtes dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeiten ist.
- 15.3 Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung nach Gewährung beiderseitigen Gehörs bei Anwesenheit aller Schiedsgerichtsmitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

§ 16: Freiwillige Auflösung des Vereins

- 16.1 Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Generalversammlung erfolgen. Die Auflösung



kann nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.

- 16.2 Die Generalversammlung hat auch – sofern Vereinsvermögen vorhanden ist – über die Abwicklung zu beschließen. Insbesondere hat sie einen Abwickler zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem dieser das nach Abdeckung des passiv verbleibenden Vereinsvermögens zu übertragen hat.
- 16.3 Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall des bisherigen begünstigten Vereinszwecks ist entsprechend dem Vereinszweck das Vereinsvermögen ausschließlich und unmittelbar als Förderung an sportliche, gemeinnützige und unpolitische Institutionen zu übergeben und von dieser im Zwecke der §§ 34 +ff BAO (Bundesabgabenordnung) zu verwenden. Diese Bestimmung gilt auch für den Fall der behördlichen Auflösung.
- 16.4 Der letzte Vereinsvorstand hat die freiwillige Auflösung binnen vier Wochen nach Beschlussfassung der zuständigen Sicherheitsdirektion schriftlich anzuzeigen.

§ 17: Schlussbestimmungen

- 17.1 Die Statuten treten mit Annahme durch die Generalversammlung in Kraft.
- 17.2 Änderungen bedürfen der Genehmigung der Generalversammlung.
- 17.3 Soweit in diesen Statuten auf Bestimmungen von Bundesgesetzen verwiesen wird, sind diese in ihrer jeweils geltenden Fassung anzuwenden.
- 17.4 Sofern in diesen Statuten nicht explizit anders angeführt gelten die Bestimmungen des Vereinsgesetzes in seiner jeweils gültigen Fassung.